

Gültig seit 01.01.2023

Aktionsprogramm Nitrat: DÜNGEGEBOTE - DÜNGEVERBOTE

© by Ing. Bernhard Fromhund BBK Amstetten & DI Josef Springer LKNO

„Die Einarbeitung von Gülle, Jauche, Geflügelmist inkl. Hühnertrockenkot & flüssiger Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung hat binnen 4 Stunden zu erfolgen!“ Einarbeitungsfrist beginnt mit Beendigung der Ausbringung auf dem Schlag. Harnstoff als Bodendünger nur wenn Ureasehemmstoff oder Einarbeitung innerhalb 4 Stunden.
Aufzeichnungspflicht

Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm, Klärschlammkompost: gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker + Grünland)	!! DÜNGEVERBOT !!	Ausnahme
Gülle, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm, N - hältige Handelsdünger: Dauergrünland, Feldfutter max. 60 kg N _{ab Lager}	!! DÜNGEVERBOT !!	Ausnahme
Gülle, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm, N - hältige Handelsdünger: Ackerfläche <u>mit</u> Anbau von Raps, Gerste & Zwischenfrucht <u>bis</u> 15. Oktober max. 60 kg N _{ab Lager} nach Ernte	!! DÜNGEVERBOT !!	Ausnahme
Gülle, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm, N - hältige Handelsdünger: Ackerfläche <u>ohne</u> Anbau von Raps, Gerste & Zwischenfrucht <u>bis</u> 15. Oktober	!! DÜNGEVERBOT !!	Ausnahme
Alle N - hältigen Düngemittel gesamte landwirtschaftlichen Nutzfläche	!! DÜNGEVERBOT !!	
Generelles ganzjähriges Düngeverbot auf wassergesättigten, gefrorenen , schneebedeckten, überschwemmten Böden		

inkl. 15. Februar, dh ab 16. Februar darf gedüngt werden!

Herbstgülle nur zu Wintergerste, Raps und Zwischenfrucht!

Ausnahme - ab 1. Februar:
Durumweizen, Gerste, Raps
Feldgemüse unter Vlies oder Folie

N - Aufzeichnung*:
bis spätestens
31. Jänner
--> LK Düngerrechner

Keine Düngung zur Strohhütte (auch Getreidestroh) mit schnell wirksamen Düngemitteln mehr möglich. Ausbringung unverändert nur auf einer lebenden Pflanzendecke oder unmittelbar vor der Feldbestellung erfolgen.

Düngung in Gewässernähe: bei einer Hangneigung >10% oder bei belasteten Gewässer (GLÖZ 4) müssen mind. 5m bei Abstand zu Fließgewässer sein, sonst muss der Abstand 3m aufweisen (wenn <10%).

*) Ausgenommen: 1) Betriebe mit einer gesamten LN von höchstens 15 ha , sofern auf weniger als 2 ha LN Gemüse angebaut wird 2) Betriebe mit mehr als 90 % Dauergrünland oder Ackerfutter

1. Oktober 30. November 1. Februar 15. Februar

Düngeverbot ab Ernte 1. November